



Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14795/21

MI 922
ECO 141
ENT 190
IND 377
TELECOM 456
DELACT 259

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 13413/21 + ADD 1, ADD 2 - C(2021) 7672 and SEC(2021) 382

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.10.2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Oktober 2021 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung gemäß den Artikeln 3 und 44 der Richtlinie 2014/53/EU (Funkanlagenrichtlinie) vorgelegt¹. Die Hauptziele des oben genannten Entwurfs eines delegierten Rechtsakts bestehen darin, auf dem EU-Markt nur Funkanlagen zuzulassen, die ausreichend sicher sind, und zur Stärkung des Vertrauens in alle einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zum Schutz des Netzes, der Privatsphäre und vor Betrug beizutragen.

¹ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62–106); Letzte konsolidierte Fassung: 11.9.2018.

2. In Artikel 3 der Funkanlagenrichtlinie (RED) sind die grundlegenden Anforderungen festgelegt, die Funkanlagen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, erfüllen müssen. Diese betreffen die Bereiche Gesundheit und Sicherheit, die elektromagnetische Verträglichkeit, und eine effektive und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen. In der RED wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anwendbarkeit der grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 Absatz 3 zu gewährleisten, indem sie festlegt, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen von den einzelnen Anforderungen betroffen sind. Die RED stellt auch die Komplementarität mit dem einschlägigen bestehenden EU-Rahmen sicher².
3. Ziel dieser delegierten Verordnung ist es, die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der RED festgelegten grundlegenden Anforderungen, die Elemente der Cybersicherheit betreffen, auf diejenigen Kategorien von Funkanlagen anwendbar zu machen, von denen Cybersicherheitsrisiken ausgehen.
4. Die Delegationen wurden am 2. November 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 3. Dezember 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist von zwei Monaten läuft am 30. Dezember 2021 ab.
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 13413/21 + ADD 1 und 2 auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² Verordnungen (EU) 2019/2144 und (EU) 2018/1139; Richtlinie (EU) 2019/520 und Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutz und elektronische Kommunikation); und Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).